

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und
die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen
- Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit dem § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 05], beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Nauen ist Schulträger und unterhält und verwaltet als eigene Aufgabe folgende Schulen:

1. Grundschule am Lindenplatz
Berliner Straße 16
14641 Nauen
2. Käthe-Kollwitz-Grundschule (VHG)
Martin-Luther-Platz 2
14641 Nauen
3. Dr. Georg Graf von Arco – Oberschule mit Grundschulteil (VHG)
Kreuztaler Straße 3
14641 Nauen

§ 2
Schulbezirke

- (1) Für die in § 1 genannten Schulen wurde ein Schulbezirk bestimmt.
- (2) Der Schulbezirk der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes deckungsgleich.
- (3) Auf Grund der unterschiedlichen pädagogischen Profile der Schulen wählen die Eltern eigenständig die gewünschte Schule.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 3
Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität der Schulen für die Jahrgangsstufe 1 wird bestimmt durch die sich aus der Zügigkeit ergebenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulenteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung -“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –“, vom 8. September 2014 mit der Beschlussnummer 018/2014 sowie deren 1. Änderung vom 18. Mai 2015 mit der Beschlussnummer 095/2015 außer Kraft.

Nauen, den 11. Oktober 2016

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister